


Führungshandbuch Schule Mosnang	2. Organisatorische Führung	Seite 1 von 3
	Reglemente, Weisungen, Regelungen	2.3.10

Richtlinien für den Schülertransport in der Gemeinde Mosnang


Gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen (Art. 20 Bst. a VSG, sGS 213.1) und aufgrund des Grundrechts auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 2 Bst. m KV, sGS 111.1) sorgt der Schulträger für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Die Schulkinder werden nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnortes eingeschult. Bei einem für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbaren Schulweg wird entweder der Transport (öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbus) durch die Schule organisiert und finanziert oder auf Gesuch eine Entschädigung für den privaten Schülertransport ausgerichtet. Der Schulrat entscheidet über die Berechtigung für einzelne Schülerinnen und Schüler. Entscheidungsgrundlage dafür bildet u.a. der Anhang "Schulwegdistanzen der Schule Mosnang".

1. Grundsatz

- a) Die Schule Mosnang führt für die Aussengebiete Schülertransporte durch.
- b) Die Schulzeiten sind so angesetzt, dass möglichst wenige Fahrten notwendig sind. Wartezeiten einzelner Schulkinder sind im Rahmen des Schülertransportes, falls nötig, in Kauf zu nehmen.
- c) Die Fahrten des Schülertransportes koordiniert die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Schulbus Fahrern.
- d) Die Schule Mosnang leistet auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten von privaten Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern, wenn deren Schulweg unzumutbar ist. Die Zumutbarkeit eines Schulwegs beurteilt sich im Wesentlichen nach den Kriterien gemäss Ziffer 2.
- e) Schulklassen können den Schulbus für Fahrten zum Schulzahnarzt, Schularzt, Hallenbad sowie für Exkursionen usw. benutzen.

2. Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulwegs

- a) Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 12. Februar 2008 (GVP 2008, Nr. 7) sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Schulkinder und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

Führungshandbuch Schule Mosnang	2. Organisatorische Führung	Seite 2 von 3
	Reglemente, Weisungen, Regelungen	2.3.10


- b) Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_191/2019 vom 11. Juni 2019 ist ein Schulweg von 40 Minuten pro Weg für ein Kind in der ersten Klasse zumutbar. Basierend auf dem Bundesgerichtsentscheid, der Tatsache, dass auf dem Land ein längerer Schulweg zumutbar ist und aufgrund der bisher gelebten Praxis in der Gemeinde Mosnang, betrachtet der Schulrat einen Schulweg von bis zu 40 Minuten für Kinder des Zyklus 1 als zumutbar.
- c) Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause oder nach dem Mittag zur Schule zurück (VSG Art. 20 Bst. a, sGS 213.1).
- d) Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Ziffer 2 b) zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch an den Schulrat stellen. Wird dies bewilligt, kann die Schülerin oder der Schüler den Schulbus benutzen oder den Erziehungsberechtigten wird eine Entschädigung für den privaten Schülertransport zugesprochen.
- e) Schulkinder, welche gemäss Ziffer 2 a) einen zumutbaren Schulweg haben und deren Erziehungsberechtigte nicht im Sinne von Ziffer 3 a) ein Gesuch an den Schulrat stellen, können mit dem Schulbus mitfahren, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

3. Entschädigungen für private Schülertransporte

- a) Anspruchsberechtigt auf eine Entschädigung für private Schülertransporte sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Mosnang, deren Kind die Schule in Dreien, Libingen, Mosnang oder Mühlrüti besucht und dessen Schulweg gemäss den Kriterien unter Ziffer 2 als unzumutbar zu beurteilen ist. Die Erziehungsberechtigten stellen ein schriftliches Gesuch an den Schulrat.
- b) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Fahrdistanz von der Wohnadresse bis zum Schulhaus und zurück. Die Berechnung der Fahrdistanz basiert auf <https://search.ch/map/>
- c) Die Entschädigung wird ab dem Schuljahr des schriftlichen Gesuchs entrichtet.
- d) In der Oberstufe wird keine Entschädigung ausgerichtet. Oberstufenschüler mit einem weiten Schulweg erhalten auf Kosten der Schule ein Streckenabonnement für das Postauto oder dürfen auf Antrag der Eltern die Mofa-Prüfung frühzeitig absolvieren.

4. Regeln für die Benutzung des Schulbusses

- a) Die Abfahrtszeiten sind gemäss dem aktuellen Fahrplan einzuhalten.

Führungshandbuch Schule Mosnang	2. Organisatorische Führung	Seite 3 von 3
	Reglemente, Weisungen, Regelungen	2.3.10

- b) Die Schülerinnen und Schüler haben sich an der jeweiligen Haltestelle bereitzuhalten.
- c) Die Schulkinder haben die Anweisungen des Schulbusfahrers zu befolgen.
- d) Die älteren Schülerinnen und Schüler helfen den jüngeren Schulkindern beim Ein- und Aussteigen.
- e) Die Schulkinder haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten.
- f) Der Schulbus ist von den Schülerinnen und Schülern sauber zu halten. Essen und Trinken ist im Bus nicht erlaubt.
- g) Auch im Schulbus gilt ein striktes Tabak-, Alkohol- und Drogenverbot.
- h) Abmeldungen erfolgen von den Erziehungsberechtigten direkt an den Schulbusfahrer.
- i) Stundenplanänderungen sowie schulfreie Tage, welche den Schulbus betreffen, sind durch die Lehrperson dem Schulbusfahrer rechtzeitig mitzuteilen.

5. Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten per 01. August 2023 in Kraft.